


<b>Gericht:</b>	OLG München Senat für Familiensachen	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	06.07.2016	<b>Zitiervorschlag:</b>	OLG München, Beschluss vom 06. Juli 2016 – 12 UF 532/16 –, juris
<b>Aktenzeichen:</b>	12 UF 532/16		
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### Verfahrensgang

vorgehend AG München, 1. April 2016, Az: 567 F 2544/16  
 nachgehend BVerfG 1. Senat 1. Kammer, 18. Juli 2016, Az: 1 BvQ 27/16, Ablehnung einstweilige Anordnung

### Tenor

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 1.4.2016 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

### Gründe

- I.
  - 1 Die Antragsgegnerin wendet sich gegen die vom Amtsgericht München mit Beschluss vom 1.4.2016 angeordnete Kindesrückführung des gemeinsamen Kindes Said Ali nach Bosnien und Herzegowina.
  - 2 Die Antragsgegnerin und der Antragsteller sind die verheirateten Eltern des Kindes Said Ali, geb. 8.8.2012. Die Eltern des Kindes lebten zunächst gemeinsam mit dem Kind in der Ehwohnung in Sarajewo. Nach einem Streit zwischen den Eltern des betroffenen Kindes am 9.11.2015 zog die Antragsgegnerin mit dem Kind nach O./Bosnien und Herzegowina in das Haus ihrer Eltern. Am 11.12.2015 erließ das Amtsgericht Orasje einen Beschluss gegen den Antragsteller, mit dem diesem untersagt wurde, sich der Antragsgegnerin zu nähern, weil nach den vorgelegten ärztlichen Feststellungen vom 11.11.2015 der Antragsteller der Antragsgegnerin Verletzungen im Gesicht und am Bein zugefügt habe. Eine Berufung des Antragstellers gegen diesen Beschluss wurde durch das Kantongericht O. zurückgewiesen.
  - 3 Die Antragsgegnerin hat entsprechend dem bosnischen Heimatrecht der Beteiligten ein Mediationsverfahren eingeleitet, das zu keiner Vereinbarung der Eheleute führte, weil der Antragsteller an dem Verfahren nicht teilnahm. Der Mediator schlug in seinem Abschlussbericht vom 15.12.2015 vor, dass das Kind mit der Mutter leben solle.
  - 4 Am 22.12.2015 erließ das Amtsgericht Sarajewo auf Antrag des Antragstellers einen Beschluss, in dem der Umgang des Antragstellers mit dem Kind vorläufig geregelt wurde und die Antragsgegnerin zur Herausgabe des Reisepasses des Kindes verpflichtet wurde.
  - 5 Die Antragsgegnerin verließ ohne Wissen und Wollen des Antragstellers mit dem gemeinsamen Kind Bosnien und Herzegowina und zog zu ihren in Deutschland lebenden Eltern, und zwar am 21.12.2015 (so die Antragsgegnerin) oder am 7.1.2016 (so der Antragsteller).

- 6 Am 10.3.2016 erließ das Amtsgericht Sarajewo im Wege der einstweiligen Anordnung einen Beschluss dahin gehend, dass das Sorgerecht auf den Antragsteller übertragen wurde und das Kind an den Antragsteller herauszugeben sei.
- 7 Am 2.3.2016 beantragte der Antragsteller beim Amtsgericht München auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen vom 25.10.1980 (HKÜ) die Rückführung des Kindes nach Bosnien und Herzegowina.
- 8 Mit Beschluss vom 1.4.2016 gab das Amtsgericht München dem Rückführungsantrag statt und ordnete die Rückführung des Kindes durch die Antragsgegnerin innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses an. Nur für den Fall, dass die Antragsgegnerin dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte, wurde die zwangsweise Herausgabe des Kindes angeordnet. Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.
- 9 Am 19.4.2016 hat die Antragsgegnerin Beschwerde gegen den ihr am 5.4.2016 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts München vom 1.4.2016 eingelegt und hat diese am selben Tag begründet.
- 10 Sie ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Rückführungsanordnung nicht vorliegen, weil der Antragsteller im Zeitpunkt, als sie Bosnien und Herzegowina mit dem Kind verlassen habe, nicht mehr Sorgerechtsinhaber gewesen sei, denn der Mediator habe ihr das Kind bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch das zuständige Gericht zugesprochen. Ferner beruft sie sich auf Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ, weil das Kind durch eine Rückführung schwerwiegend gefährdet werde. Der Antragsteller sei gegenüber der Antragsgegnerin in Gegenwart des Kindes gewalttätig geworden; auch habe er das Kind geschlagen. Sie selbst müsse im Falle einer Rückreise nach Bosnien und Herzegowina mit der Verhaftung rechnen. Da sie die einzige Bezugsperson für das Kind sei, werde dieses durch einen Verlust der Mutter traumatisiert. Dies werde durch das privat eingeholte Gutachten der Psychotherapeutin B. bestätigt, deren Anhörung durch den Senat beantragt werde.
- 11 Die Antragsgegnerin beantragt,
  - 12 den Beschluss des Amtsgerichts München vom 1.4.2016 aufzuheben und die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.
- 13 Der Antragsteller beantragt,
  - 14 die Beschwerde zurückzuweisen.
- 15 Der Antragsteller hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.
- 16 Er ist der Auffassung, dass er weiterhin Inhaber der elterlichen Sorge sei. Der Mediator sei nicht berechtigt, ihm das Sorgerecht zu entziehen.
- 17 Eine erhebliche Gefahr für das Kindeswohl infolge einer Rückführung bestehe unter keinen Umständen. Er habe das Kind nicht misshandelt. Auch habe er keine Gewalt gegenüber der Antragsgegnerin ausgeübt.
- 18 Auch das von der Antragsgegnerin vorgelegte Sachverständigen Gutachten rechtfertige es nicht, seinen Rückführungsantrag abzuweisen. Die Gutachtenerholung sei unzulässig, da sie ohne sein Einverständnis und ohne seine Beteiligung erfolgt sei. Auch leide es inhaltlich an erheblichen Mängeln.
- 19 Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Feststellungen im angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts München und auf das schriftsätzliche Vorbringen der Beteiligten Bezug genommen.
- 20 Der Senat hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29.6.2016 den Antragsteller und die Antragsgegnerin angehört. Ferner hat der Senat das Kind in Abwesenheit der Beteiligten angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörungen wird auf den Vermerk der mündlichen Ver-

handlung vom 29.6.2016 Bezug genommen. Ferner hat der Senat den Verfahrensbestand angehört und eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamts eingeholt. Auf diese wird jeweils Bezug genommen.

II.

- 21 Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 1.4.2016 ist zwar zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.
- 22 1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist gemäß § 40 Abs. 2 IntFamRVG i.V.m. § 58 ff. FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig; insbesondere wurde sie form- und fristgemäß (§ 40 Abs. 2 S. 2 IntFamRVG) eingelegt und begründet.
- 23 2. In der Sache ist die Beschwerde unbegründet und daher zurückzuweisen.
- 24 a) Grundlage für die Rückführungsanordnung ist Art. 12 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen vom 25.10.1980 (HKÜ); welches sowohl für die Bundesrepublik Deutschland (seit 1.12.1990) als auch für Bosnien und Herzegowina (seit 6.3.1992; vgl. Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 17. Aufl. S. 974 Fn. 1) anwendbar ist.
- 25 b) Das Amtsgericht München hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass das Kind Said Ali im Sinne des Art. 3 HKÜ widerrechtlich nach Deutschland verbracht worden ist.
- 26 Da der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes unmittelbar vor der Ausreise nach Deutschland in Bosnien und Herzegowina, also einem anderen Vertragsstaat des HKÜ lag, kommt es für die Frage, ob die Antragsgegnerin das dem Antragsteller nach dortigem Recht bestehende Sorgerecht verletzt hat, auf das Recht dieses Staates an.
- 27 Das Amtsgericht hat zutreffend festgestellt, dass den Eltern nach Art. 129 ff, insb. Art. 130, 141 Abs. 1 bosnisches FamG das gemeinsame Sorgerecht zusteht. Der Antragsteller hat das kraft Gesetzes bestehende Sorgerecht nicht durch die Empfehlung des Mediators verloren. Denn seine Empfehlung beinhaltet nicht die Übertragung des Sorgerechts auf die Antragsgegnerin. Nach Art. 50 Abs. 2, 3 bosnisches FamG entscheidet die Vormundschaftsbehörde über das Sorgerecht bis zur Rechtskraft der Ehescheidung, wenn die Eltern vor dem Mediator keine Vereinbarung zum Sorgerecht treffen. Eine solche Entscheidung der Vormundschaftsbehörde lag im Zeitpunkt der Ausreise des Kindes nicht vor.
- 28 Zwar ordnet Art. 142 Abs. 1 bosnisches FamG an, dass bei Getrenntleben der Eltern derjenige Elternteil das Sorgerecht allein ausübt, bei dem das Kind lebt; die Entscheidung darüber, bei welchem Elternteil das Kind leben soll, obliegt aber dem Gericht (Art. 142 Abs. 2 bosnisches FamG). Eine solche Entscheidung lag zum Zeitpunkt der Ausreise des Kindes ebenfalls nicht vor.
- 29 Da die Eltern des betroffenen Kindes entgegen Art. 141 Abs. 1 bosnisches FamG nicht gemeinsam die Ausreise des Kindes nach Deutschland beschlossen haben, sie aber auf Grund des gemeinsamen Sorgerechts nur eine gemeinsame Entscheidung treffen konnten, hat die Antragsgegnerin das Sorgerecht des Antragstellers i. S. v. Art. 3 HKÜ verletzt.
- 30 c) Rechtsfolge des aufgrund der Sorgerechtsverletzung widerrechtlichen Verbringens des Kindes nach Deutschland durch die Antragsgegnerin ist im Hinblick auf den innerhalb der Jahresfrist des Art. 12 Abs. 1 HKÜ gestellten Antrag des Antragstellers grundsätzlich die Rückführung des Kindes. Eine Rückführungsanordnung darf nur ganz ausnahmsweise unter den engen Voraussetzungen des Art. 13 HKÜ unterbleiben. Es können nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohles einer Rückführung entgegenstehen (vgl. etwa OLG Nürnberg Fam-RZ 2004, 726). Zu Recht hat das Amtsgericht München angenommen, dass keiner der in Art. 13 HKÜ genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.
- 31 Insbesondere hat die Antragsgegnerin nicht zur Überzeugung des Senats nachgewiesen, dass die Rückführung des Kindes nach Bosnien und Herzegowina für dieses im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ "mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens" verbunden wäre oder es "auf andere Weise in eine unzumutbare Lage" brächte. Für ihre Behauptung, die Rückführung der Kinder nach Bosnien und Herzegowina stelle eine Gefahr für dieses dar, ist die Antragsgegnerin einen Nachweis schuldig geblieben. Der Senat ist insoweit nicht

verpflichtet, von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären, weil für den Anwendungsbereich des Art. 13 HKÜ § 26 FamFG nicht anzuwenden ist, sondern diese Vorschrift dem entführenden Elternteil eine Darlegungs- und Beweislast auferlegt (NK-BGB/Benicke, Bd. 1, 3. Aufl., Anh III zu Art. 24 EGBGB, Rn. 4 zu Art. 13 HKÜ). Der Senat konnte sich jedoch auf Grund des Sachvortrags der Antragsgegnerin und des von ihr vorgelegten Sachverständigengutachtens vom Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ nicht überzeugen.

- 32 aa) Nach dem Sinn und Zweck der Norm und der Gesamtsystematik des HKÜ ist der Ausnahmetatbestand des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ nicht bereits dadurch erfüllt, dass das Kind durch die Rückführung nach Bosnien und Herzegowina mit einem erneuten Wohnortwechsel und mit Änderungen in seinem sozialen Umfeld konfrontiert wäre. Denn dabei handelt es sich um typische Belastungen, die mit jeder Kindesrückführung einhergehen und die das HKÜ als notwendige Nebenfolgen hinnimmt (vgl. NK-BGB/Benicke, Rn. 16 zu Art. 13 HKÜ; Staudinger/Pirrung, EGBGB/IPR 2009, HKÜ, Rn. D 71 f.). Lediglich ganz ungewöhnlich schwere Beeinträchtigungen des Kindeswohls können über Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ berücksichtigt werden. Diese restriktive Auslegung - die auch durch den Vergleich zwischen Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 HKÜ untermauert wird - ist geboten, um zu vermeiden, dass die grundsätzlich bestehende Rückführungspflicht durch gezielte Planung auf Seiten des Entführers faktisch unterlaufen wird.
- 33 Von Verfassungs wegen ist die restriktive Auslegung des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ nicht zu beanstanden, denn die Intention des HKÜ, einer Verfestigung der widerrechtlichen Lage am Entführungsort entgegenzuwirken und die bestehende Sorgerechtsregelung am ursprünglichen Aufenthaltsort durchzusetzen und Kindesentführungen ganz allgemein zu unterbinden, lassen die Anordnung der sofortigen Rückführung grundsätzlich ungeachtet der typischen Beeinträchtigungen als zumutbar erscheinen (vgl. BVerfG NJW 1996, 1402 und FamRZ 1999, 85).
- 34 bb) Unbeachtlich ist der Einwand der Antragsgegnerin, die Rückführung sei dem Kind nicht zumutbar. Zwar mag es durchaus Situationen geben, in welchen die Gefahr der Trennung eines Kindes vom entführenden Elternteil den Ausnahmetatbestand des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ einschlägig erscheinen lässt. Jedoch ist dies nur dann der Fall, wenn die vorhersehbare Trennung einem Umstand geschuldet ist, für den der entführende Elternteil nicht selbst verantwortlich ist, oder wenn dem entführenden Elternteil eine gemeinsame Rückkehr mit dem Kind aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- 35 (1) Die Antragsgegnerin kann sich nicht auf das von ihr erholte Gutachten der Kinder- und Jugendpsychotherapeutin B. vom 9.6.2016 berufen.
- 36 Dieses Gutachten ist zu berücksichtigen. Der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 26.11.2013 Nr. 27853/09 Case of X. vs. Latvia zu Recht darauf hingewiesen, dass Art. 8 EMRK dem HKÜ-Gericht unbeschadet der Darlegungs- und Beweislast eine prozessuale Verpflichtung auferlegt, eine behauptete Einwendung nach Artikel 13 HKÜ effektiv zu prüfen und das Ergebnis in der Entscheidungsbegründung festzuhalten (Rn. 115-119). Die Einwendung dürfe nicht formelhaft vom Tisch gewischt werden, sondern müsse - im Rahmen der Möglichkeiten des HKÜ-Verfahrens - geprüft werden.
- 37 Das Gutachten schildert auch, dass die Antragsgegnerin die Hauptbezugsperson für das Kind ist und eine Trennung von ihr zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls führen würde. Dies ist jedoch die Folge einer Trennung der Eltern und Neuorientierung der Eltern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Kindeswohlgefährdung durch die Rückführung ausgeschlossen werden kann, wenn die Antragsgegnerin selbst das Kind zurückführt, zumal der Antragsteller der Antragsgegnerin angeboten hat, bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung durch das bosnische Gericht mit dem Kind in einer Wohnung zu leben.
- 38 (2) Soweit die Antragsgegner behauptet, ihr sei eine eigene Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina nicht zumutbar, weil sie der Gewalt des Antragstellers und seiner Familie ausgesetzt sei und strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen drohten, stellt dies auch keinen Grund für eine ablehnende Rückführungsentscheidung dar.
- 39 (a) Dass das Kind die Trennung von der Mutter schmerzhaft empfindet, stellt keine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für die Kinder dar. Diese Situation ist typisch für Rückführungsfälle der vorliegenden Art und weist insoweit keine Besonderheiten auf,

die nicht vom Gesetzgeber des HKÜ in Kauf genommen werden und im Einzelfall durch Art. 13 HKÜ zu korrigieren sind.

- 40 Eine ergänzende Anhörung der von der Antragsgegnerin mitgebrachten Zeugin B. zu ihrem Gutachten ist nicht veranlasst, weil die Antragsgegnerin keine weiteren Ursachen vorträgt, die für eine schwerwiegende Gefahr des Kindeswohls durch die Rückführung sprechen.
- 41 (b) Soweit die Antragsgegnerin von Gewalt des Antragstellers ihr gegenüber und gegenüber dem Kind berichtet und deshalb eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls behauptet, ist der Senat nicht davon überzeugt, dass hier eine Gefahr vorliegt, die - wenn das Kind zurückgeführt wird - zu einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens des Kindes führen wird. Die Gewaltanwendung vom Antragsteller ist bestritten worden und wäre von der Antragsgegnerin zu beweisen. Zwar hat die Antragsgegnerin einen ärztlichen Bericht und Bilder über die ihr zugefügten Verletzungen vorgelegt, von denen der Senat nicht ausgeht, dass sie gefälscht sind, zumal auch das Gericht in Orasje sich auf die ärztliche Stellungnahme in seinem Beschluss vom 11.12.2015 stützt. Die Antragsgegnerin hat aber nicht nachgewiesen, dass ihr diese Verletzungen durch den Antragsteller am 9.11.2015 beigebracht worden sind. Die ärztliche Begutachtung fand am 11.11.2015 statt, also zwei Tage nach der behaupteten Tat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein anderes Ereignis Ursache für die Verletzungen der Antragsgegnerin gewesen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das von der Antragsgegnerin behauptete Ereignis nicht die Gefahr einer Wiederholung zukünftiger Übergriffe des Antragstellers auf die Antragsgegnerin indiziert, nachdem der Antragsteller und die Antragsgegnerin nicht mehr zusammen wohnen und ein rechtskräftiges Kontaktverbot besteht, so dass die Antragsgegnerin in ihrem Heimatstaat Schutz suchen kann.
- 42 Soweit die Antragsgegnerin von einem Übergriff des Antragstellers auf das Kind berichtet, wurde dieser vom Antragsteller bestritten. Selbst aber wenn es zutreffen sollte, dass der Antragsteller das Kind in der Vergangenheit geschlagen hat, so stellt das bei Würdigung des gesamten Sachverhalts noch kein Hindernis für die beantragte Rückführung dar. Zwar hat das Kind ein unabdingbares Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, das durch die behaupteten Schläge des Antragstellers verletzt werden würde. Jedoch kann sich der Senat auf Grund der Schilderungen der Antragsgegnerin nicht davon überzeugen, dass die Schläge eine ernstzunehmende Gefahr i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ für das Kind darstellen. Ärztliche Behandlungen wegen der Schläge werden nicht vorgetragen, auch wenn der Senat sich bewusst ist, dass gerade in Fällen häuslicher Gewalt Arztbesuche vermieden werden oder die Gründe für den Arztbesuch kaschiert werden. Auch ist sich der Senat bewusst, dass Schläge nicht unbedingt solch ein Ausmaß erreicht haben müssen, dass ein Arztbesuch notwendig wird. Dem Senat ist ebenfalls bewusst, dass allein die Tatsache, dass Kinder geschlagen werden, für sich bereits eine Verletzung der kindlichen Würde und Rechte darstellt. Letztlich ist der Senat aber deshalb davon überzeugt, dass selbst bei Schlägen durch den Antragsteller noch keine Gefahr für das Kind i. S. v. Art. 13 HKÜ durch die Rückführung entsteht. Der Antragsteller kennt die Vorwürfe und der Senat ist davon überzeugt, dass der Antragsteller auf Grund seines Intellekts von weiteren Schlägen - sollten sie vorgelegen haben - Abstand nehmen kann und wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Amtsgericht Sarajewo durch seinen Beschluss vom 10.3.2016 die Herausgabe des Kindes an den Antragsteller angeordnet hat; offensichtlich sieht es keinerlei Gefahr darin, dem Antragsteller das Kind anzuvertrauen.
- 43 cc) Auch steht der Kindeswille einer Rückführung nicht entgegen. Der Kindeswille kann einer Rückführung nur unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 HKÜ entgegenstehen. Diese liegen nicht vor. Zum einen muss das Kind sich der Rückführung widersetzen, zum anderen muss das Kind ein Alter und eine Reife erreicht haben, die es rechtfertigen seine Meinung zu berücksichtigen. Beides liegt nicht vor. Das Kind hat keine Meinung geäußert; es ist auch angesichts seines Alters nicht fähig, eine beachtenswerte Meinung zu äußern. Der Verfahrensbeistand spricht sich auf Grund seiner Feststellungen für eine Rückführung des Kindes aus. Auch das Jugendamt spricht sich nicht gegen eine Rückführung des Kindes aus.
- 44 dd) Die Antragsgegnerin ist durch die Rückführungsanordnung auch nicht in ihrem Recht aus Art. 8 EMRK verletzt. Rückführung des Kindes bedeutet nicht automatisch die Herausgabe des Kindes, solange nicht ein Gericht die Herausgabe angeordnet hat. Gegen die in Sarajewo ergangene einstweilige Anordnung kann sich die Antragsgegnerin rechtlich zu Wehr setzen. Auch

strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen im Herkunftsstaat stehen der Rückführung nicht entgegen (BVerfG FamRZ 1999, 85/87).

- 45 In der Entscheidung des EGMR in der Sache Neulinger Nr. 41.615/07 vom 6.10.2010 hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 12 HKÜ grds. eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Rückführungsanordnung ist, diese im konkreten Einzelfall jedoch darauf hin zu überprüfen ist, ob der Eingriff in die Rechte der Mutter und des Kindes im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" war. Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass der Zeitfaktor ein wichtiges Element darstellt, das zu berücksichtigen ist. Anders als in der Sache Neulinger, in der Rückführungsantrag erst später als 1 Jahr nach dem Verbringen des Kindes in die Schweiz gestellt worden ist, liegt zwischen dem Verbringen des Kindes und dem Antrag auf Rückführung beim Amtsgericht München nur ein Zeitraum von weniger als ca. zwei Monaten. In der Sache Neulinger erging erst knapp zwei Jahre nach der Entführung eine abschließende Rückführungsentscheidung, wohingegen im vorliegenden Fall die Entscheidung des Senats mit Verkündung rechtskräftig ist und ggf. vollstreckt werden kann. Zwischen der Entführung und dem Erlass dieses Beschlusses liegt ein Zeitraum von ca. sechs Monaten. Die Entscheidung des Senats bestätigt zudem den amtsgerichtlichen Beschluss, wohingegen in der Sache Neulinger, worauf der EGMR hingewiesen hat, unterschiedliche gerichtliche Entscheidung getroffen wurden, die teils die Rückführung ablehnten, teils diese angeordnet haben. Was das zeitliche Moment angeht, so ist auf den vorliegenden Fall Art. 12 Abs. 1 HKÜ anzuwenden, wohingegen in der Sache Neulinger Art. 12 Abs. 2 HKÜ zu beachten war, sodass die soziale Integration des Kindes von besonderer Bedeutung war. Auch wenn hier das Kind bis zur Entscheidung des Senats ca. 6 Monate in Deutschland wohnt und die Mutter hier soziale Kontakte hat, ist nicht ersichtlich, dass das Kind einen dauerhaften Schaden erleiden wird, wenn es diese Kontakte abbrechen müsste. Auch in Bosnien und Herzegowina hatte das Kind soziale Kontakte, die durch das rechtswidrige Verhaften der Antragsgegnerin unterbrochen wurden. Zwar kann unterstellt werden, dass eine Rückkehr des Kindes ohne die Mutter zu einer vorläufigen erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen würde, aber zum einen kann die Mutter das Kind begleiten und es muss nicht allein nach Bosnien und Herzegowina ausreisen, sie kann das Kind auf die Rückführung vorbereiten, zum anderen steht in der Person des Antragstellers der Vater des Kindes zur Verfügung, der durch geeignete Maßnahmen die vorläufige Beeinträchtigung des Kindeswohls so gering wie möglich halten kann. Hier wird der Antragsteller als Vater besonders gefordert sein; er wird unter Zurückstellung aller Belange sich viel Zeit für das Kind nehmen müssen und auf dessen Bedürfnisse und Ängste einzugehen haben. Der Senat sieht jedoch keinen Grund dafür, dass dies dem Antragsteller nicht möglich sein wird.
- 46 Da weder von der Antragsgegnerin vorgetragen wird noch sonst ersichtlich ist, dass das Kind durch die Rückführungsanordnung in seinem Wohl schwerwiegend beeinträchtigt wird, sind weder das Kind noch die Antragsgegnerin in ihrem Recht aus Art. 8 EMRK verletzt.
- 47 Nach alledem ist die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Rückführungsanordnung des Amtsgerichts München zurückzuweisen.
- 48 3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14 Nr. 2 IntFamRVG i.V.m. § 84 FamFG. Es entspricht billigem Ermessen, der Antragsgegnerin als in beiden Instanzen Unterlegene die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.
- 49 4. Eine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist im Hinblick auf § 40 Abs. 2 S. 4 IntFamRVG nicht veranlasst, weil die Rechtsbeschwerde nicht stattfindet.